



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Grevenbroich über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Siegfried Lockingen hat durch Wegzug aus Grevenbroich seine Wählbarkeit zur Vertretung (Rat) der Stadt Grevenbroich verloren. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass

Herr Uwe Schmitz, Neurather Str. 31, 41515 Grevenbroich

aus der Reserveliste der FDP als Nachfolger von Herrn Lockingen in den Rat der Stadt Grevenbroich nachrückt. Gegen diese Entscheidung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde Einspruch einlegen.
- 4.

Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder dort zur Niederschrift zu erklären (§ 39 KWahlG).

Grevenbroich, den 07.12.2004

Axel J. Prümm
Bürgermeister als Wahlleiter

Satzung vom 16.12.2004 zur 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 wird grundsätzlich den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Winterwartung der Fahrbahnen, der selbständigen Gehwege und Straßen wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit diese Straßen nicht unter die Streustufen 1 und 2 laut Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich fallen und im Straßenverzeichnis der Anlage 2 nicht aufgeführt sind.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag der Reinigungs- und/oder Winterwartungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungs- und/oder Winterwartungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder Winterwartung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und/oder Winterwartung sowie auf die Reinigung und/oder Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen und/oder die Streustufe der Winterwartung laut Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich gemäß Straßenverzeichnis der Anlage 2.

§ 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) jährlich 1,46 €Euro

§ 6 Abs. 5 Buchst. a) wird wie folgt ergänzt:

a) sechsmal wöchentlich (Innenstadt)

Breite Straße
Kölner Straße
Marktplatz
Oelgasse
Steinweg
Zünftestraße
Südwall
Synagogenplatz
Wallgasse
Am Zehnthof

§ 6 Abs. 6 wird hinzugefügt:

(6) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) für die Straßen der
Streustufe 1 (Straßenverzeichnis Anlage 2) 1,38 €Euro
Streustufe 2 (Straßenverzeichnis Anlage 2) 0,72 €Euro
€

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Gebührenpflicht für die Winterwartung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme der Straße in den Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich (Straßenverzeichnis Anlage 2) folgt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2004 zur 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985 einschließlich der Anlage 2 (Streustufen 1 und 2 laut Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2004

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985
Streustufen 1 und 2 laut Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Ackerstraße	2	von Bromberger Straße bis Sportstraße
Alfred-Nobel-Straße	2	von Lilienthalstraße bis Benzstraße
Alfred-Nobel-Straße	1	von Benzstraße bis K10 (Marie-Curie-Str.)
Allensteiner Straße	2	
Allrather Straße	1	
Alt Mühlrath	2	von Kottenkamp bis Zum Vogelsang
Alte Zollstraße	2	
Am Alten Hof	2	
Am Böhnerfeld	2	
Am Burgturm	2	
Am Dornbusch	1	
Am Eichenbroich	1	
Am Flachen Broich	2	
Am Flockenhof	1	
Am Flutgraben	1	
Am Hagelkreuz	2	
Am Hammerwerk	1	
Am Jägerhof	1	
Am Kühlchen	1	
Am Langen Morgen	2	
Am Markt	2	
Am Pösenberg	1	
Am Reiherbusch	1	von Am Erlenkamp bis Metzenheide
Am Rittergut	1	
Am Rückertsgraben	2	von In der Laag bis Auf dem Leuchtenberg
Am Schellberg	1	
Am Schimmelsbusch	1	
Am Siefweg	2	
Am Sodbach	1	
Am Stadtpark	2	
Am Ständehaus	1	von Ostwall bis Karl- Oberbach- Str.
Am Steinacker	1	
Am Stüßiges End	1	
Am Tackelgraben	2	
Am Wehr	1	
Am Westrand	2	außer Stichweg und Wendehammer
Am Zehnthof	1	bis Parkschanke Montanushof
Am Zehnthof	2	von Breitestraße bis Wallgasse/Ostwall
An den Hecken	2	
An der Eiche	1	
An der Glashütte	1	
An der Kolpingschule	1	
An der Obermühle	1	
An der Untermühle	1	von OD Kapellen bis Am Wehr außer Wohnweg
An der Zuckerfabrik	1	
An St.Lambertus	1	
Arndtstraße	2	
Äuelsbergstraße	1	
Auf dem Broich	1	
Auf dem Goldacker	1	
Auf dem Hamm	2	von Südstraße bis Provinzstraße
Auf dem Hamm	1	
Auf dem Küpper	2	
Auf dem Leuchtenberg	1	
Auf dem Mergendahl	1	
Auf dem Strenkelrath	1	
Auf dem Wiler	2	von Provinzstraße bis Carl- Diem- Straße
Auf dem Wiler	1	
Auf den Griessen	2	außer Wohnwege
Auf den Hundert Morgen	1	
Auf der Metzenheide	1	

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985
Streustufen 1 und 2 laut Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Auf der Schanze	1	
August-Münker-Straße	2	von Mathäusplatz bis Kirchplatz
Bahnhofsvorplatz	1	
Bahnstraße	1	von Montzstraße bis Karl- Oberbach- Straße
Bahnstraße	1	von Kreisverkehr bis Ostwall
Benzstraße	2	von Heinrich-Goebel-Straße bis Alfred-Nobel-Straße
Benzstraße	1	von Zeppelinstraße bis Alfred-Nobel-Straße
Berger Busch	2	
Bergheimer Straße	1	
Berliner Straße	1	
Birkenstraße	1	von Zehntstraße bis An der Kolpingschule
Blumenstraße	1	
Böhlerstraße	2	
Bongarder Straße	2	B59 bis Neurather Straße
Brandenburger Straße	1	
Breite Straße	2	
Broichstraße	2	
Bromberger Straße	2	
Bruchstraße	2	
Brückenstraße	1	von Oberstraße bis An der Obermühle
Brucknerstraße	2	
Buscher Straße	1	von Hohle Straße bis Buscher Straße (Stichweg)
Calvinerbuschstraße	2	
Carl-Diem-Straße	2	
Christian-Kropp-Straße	1	von Erfenstraße bis Provinzstraße
Daimlerstraße	2	
Daimlerstraße	1	von Humboldtstraße bis Auf dem Mergendahl
Damaschkestraße	2	
Dechant-Schütz-Straße	1	von Bahnstraße bis Rheydter Straße
Deutsch-Ritter-Allee	1	
Donaustraße	1	von Allrather Straße bis Am Schimmelsbusch
Dorfstraße	2	von St.-Norbert-Straße bis Wald
Dorfstraße	1	von L 142 bis St.-Norbert-Straße
Dr.-Kottmann-Straße	2	
Dr.-Widmann-Straße	2	
Dreibergestraße	2	
Dunantstraße	2	
Düsseldorfer Straße	1	
Dycker Mühlenweg	1	
Edith-Stein-Straße	2	
Elbinger Straße	2	
Elsbachspange	1	
Elsbachtunnel	1	
Erckensinsel	2	nur Parkplatz und Bereich vor VHS-Gebäude
Erckensstraße	1	von Bahnstraße bis Ertfbrücke
Ertfstraße	1	
Ertfwerkstraße	1	von Neuenhausener Str. bis Herkenbuscher Weg
Erlenstraße	2	von Mittelstraße bis Dunantstraße
Erlenstraße	1	von Torfstecher Weg bis Provinzstraße
Ermlandstraße	2	
Eschenstraße	2	
Feldstraße	2	
Fliederstraße	2	
Flurweg	2	
Frankenstraße	1	
Frenzenhofstraße	2	
Friedensstraße	1	
Friedhofstraße	2	
Friedrichstraße	1	
Frimmersdorfer Straße	1	von Kirchstraße bis Mittelstraße
Fröbelstraße	2	

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985
Streustufen 1 und 2 laut Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Fürther Straße	2	
Fürther Straße	1	von Kirchstraße bis Provinzstraße
Gartenstraße	2	
Geschwister-Scholl-Straße	2	von Edith-Stein-Straße bis Kurt-Huber-Straße
Gierather Weg	1	
Gilverather Straße	2	von Ermlandstraße bis Neusser Straße
Gladiolenstraße	2	
Glück-auf-Straße	2	
Goethestraße	1	
Goldregenstraße	1	
Grabenstraße	2	
Graf-Kessel-Straße	1	
Graf-Kessel-Straße	2	von Am Flutgraben bis Schweidweg
Grevenbroicher Straße	1	
Grünstraße	1	
Gubisrather Straße	1	
Gürather Straße	1	
Gustav-Lück-Straße	2	
Gustav-Mahler-Straße	2	von K 43 bis Brucknerstraße
Gustorfer Straße	2	
Hans-Böckler-Straße	2	
Hansendstraße	2	
Hans-Sachs-Straße	2	von Merkatorstraße bis Richard-Wagner-Str.
Hans-Sachs-Straße	1	von Richard-Wagner-Straße bis Goethestraße
Hauptstraße	2	von Am Siefweg bis Rheinstraße
Hauptstraße	1	
Heinestraße	1	von Rilkestraße bis Friedrichstraße
Heinrich-Goebel-Straße	2	
Hemmerdener Weg	1	von Oberstraße bis Tribünenweg
Herkenbuscher Weg	1	
Heyerweg	1	von An der Kolpingschule bis Birkenstraße
Hibiskusstraße	2	
Hülchrather Straße	1	
Humboldtstraße	1	
Hünseleer Straße	2	
Im Buschfeld	2	
Im Ertgrund	2	von Kottenkamp bis Zum Vogelsang
Im Kirchentel	2	
Im Meiswinkel	1	
In der Herrschaft	2	
In der Laag	2	
Industriestraße	1	
Insterburger Straße	2	
Jägerhof	1	
Jakobusplatz	1	
Josef-Lützenkirchen-Straße	2	
Josefstraße	2	
Josef-Thienen-Straße	1	
Jülicher Straße	1	
Kapellener Straße	1	
Kaplan-Hahn-Straße	1	
Karl-Oberbach-Straße	1	von Bahnstraße bis Auf der Schanze
Kasterstraße	2	von Ertstraße bis Im Kirchentel
Kirchhofstraße	2	von August-Münker-Straße bis Bongarder Straße
Kirchplatz	1	
Kirchstraße	1	
Kölner Straße	2	
Kolpingstraße	1	
Königs Lindenstraße	2	von Fliederstraße bis Willibrordusstraße
Königstraße	1	
Kurt-Huber-Straße	2	

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985
Streustufen 1 und 2 laut Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Kurt-Schumacher-Straße	2	
Kurze Straße	1	
Landstraße	1	
Langer Weg	2	
Langer Weg	1	von Zur Wassermühle bis Rheinbraunwerkstätten
Langwadener Straße	1	
Lauffenberger Weg	2	
Lilienthalstraße	1	
Lindenstraße	1	außer von Erftwerkstraße bis Bahnübergang
Lise-Meitner-Straße	1	
Maarstraße	2	
Mainstraße	2	
Marie-Curie-Straße	1	von Alfred-Nobel-Straße bis K10
Markgrafenstraße	2	
Marktstraße	2	
Markusplatz	2	
Martin-Luther-Straße	2	
Matthäusplatz	2	
Mauristraße	1	
Merkatorstraße	2	
Mittelstraße	2	
Montanusstraße	1	Zufahrt bis Parkschanke Montanushof
Montanusstraße	2	
Mühlenstraße	1	
Münchrather Straße	2	außer Wohnwege
Neissestraße	2	
Neuenhausener Straße	1	von Auf der Schanze bis Neuenhausener Str. außer Stichstr.
Neusser Straße	1	
Nikolaus-Otto-Straße	2	
Noithausener Straße	2	außer Wohnwege und Stichstraßen
Nordstraße	2	
Oberstraße	1	
Oderstraße	2	
Oelgasse	2	
Orkener Straße	1	
Oststraße	2	
Ostwall	1	
Otto-Hahn-Straße	1	
Parkstraße	1	bis Standort bzw. Zufahrt der Rettungsfahrzeuge
Parkstraße	2	
Pastor-Dehnert-Straße	2	
Pfannenstraße	2	von Kirchplatz bis Wirtschaftsweg
Pfannenstraße	1	von Kirchplatz bis Mauristraße
Platz der Deutschen Einheit	1	nur Kreisverkehr
Pommernstraße	2	
Poststraße	1	
Provinzstraße	1	
Provinzstraße	1	
Ramrather Straße	2	von An den Hecken bis Auf dem Küpper
Reisdorfer Straße	2	
Rheinstraße	2	
Rhenaniastraße	2	von Dr.-Kottmann-Straße bis Oststraße
Rhenaniastraße	1	
Rheydter Straße	1	von Dechant-Schütz- Straße bis Platz der Deutsche Einheit
Rheydter Str.	2	von Kreisverkehr bis Markgrafenstraße
Rheydter Str.	1	von Am Hammerwerk bis L116
Richard-Wagner-Straße	1	
Rilkestraße	2	
Rilkestraße	1	von Einmündung Rilkestraße zur Friedrichstraße
Ringstraße	2	Zufahrt zur Kläranlage nur räumen
Röckrather Straße	1	von L361 bis Stadtgrenze

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985
Streustufen 1 und 2 laut Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Römerstraße	1	von Grünstraße bis An der Untermühle
Röntgenstraße	2	
Roseller Straße	1	
Rossinistraße	2	
Rudolf-Diesel-Straße	2	
Sandweg	2	
Sauerbruchstraße	2	
Schellestraße	2	
Schillerstraße	2	von Merkatorstraße bis Goethestraße
Schillerstraße	1	von Richard-Wagner-Str. bis Düsseldorfer Straße
Schloßplatz	2	
Schloßstraße	1	
Schloßstraße	2	
Schrieverspfad	2	
Schulstraße	1	von Hohle Straße bis Einfahrt Turnhalle und Weg zur Halle
Schweidweg	2	von Zumbuschstraße bis Graf-Kessel-Straße
Sebastianusstraße	2	
Siemensstraße	2	
Sinstedenstraße	2	
Sportstraße	2	
St.-Bernhard-Straße	2	außer Wohnwege
St.-Clemens-Straße	2	außer von Stifterstraße bis Bahnlinie
Stadionstraße	1	von An der Untermühle bis Gartenstraße
Steinweg	2	
Stephanstraße	2	
Stifterstraße	2	
Stralsunderstraße	2	außer Wohnwege
Südstraße	2	von Eschenstraße bis Mühlenstraße
Südwall	2	
Synagogenplatz	2	
Talstraße	1	
Tannenstraße	2	von Vollrather Straße bis Fliederstraße
Torfstecherweg	2	
Tribünenweg	1	
Unterbruchstraße	2	
Unterdorf	1	von L 142 bis Am Kühlchen
Usedomweg	2	
Verdistraße	2	
Viehstraße	2	von Hülchrather Straße bis Sportzentrum
Viktoriastraße	2	
Vollrather Straße	2	von Willibrordusstraße bis Tannenstraße
Von-der-Porten-Straße	2	außer von Herkenbuscher Weg bis Bahnlinie
Von-Goldammer-Straße	1	
Von-Stauffenberg-Straße	2	außer Wohnwege
Von-Werth-Straße	1	bis Krankenhauszufahrt/ Parkplatz
Wallgasse	2	
Wehler Straße	1	
Weidenpeschstraße	1	von Auf dem Broich bis Auf dem Kuchenacker
Weilerbuschstraße	1	
Weststraße	2	
Willibrordusstraße	1	
Winzerather Straße	1	
Wöhlerstraße	1	
Zedernstraße	2	
Zehntstraße	1	
Zeppelinstraße	1	von Otto-Hahn-Straße bis Aluminiumstraße
Zum Bussebach	2	von Am Westrand bis Dreibergstraße
Zum Vogelsang	2	
Zünftestraße	2	
Zur Hammhöhe	2	von Sinstedenstraße bis Eschenstraße
Zur Wassermühle	1	von Ertbrücke bis Provinzstraße

Satzung vom 16.12.2004 zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 09.09.2001 durch Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (BGBl. I S. 2331) und der §§ 53, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert am 04.05.2004 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 259) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser 2,38 EURO.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 1,17 EURO.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2004 zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2004

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 16.12.2004 zur 13. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 1986

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03 Februar 2004 (GV NRW S. 96), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I. s. 2) der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.04 (GV. NRW S. 259) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NW S. 728 /SGV NRW 610) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 16. Dezember 2004 folgende 13. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 1986 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 02.12.2003

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei abflusslosen Gruben 34,93 Euro / cbm und
- b) bei Fäkalgruben 53,08 €Euro / cbm
abgefahrenen Grubeninhalts.

Weist der abgesaugte Inhalt einer abflusslosen Grube einen CSB-Wert von mehr als 2.000 mg/l auf, so wird der Inhalt als Fäkalgrube berechnet.

Weist der abgesaugte Inhalt einer Fäkalgrube oder abflusslosen Grube einen CSB-Wert von mehr als 30.000 mg/l auf, so wird der Inhalt zum doppelten Fäkalpreis berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich vom 16.12.2004 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03 Februar 2004 (GV NRW S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2004

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Verordnung vom 28.12.2004 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Gefahrenabwehrverordnung) vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV. NRW. S. 135) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05. 2004 (GV. NRW. S. 229) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 16.12.2004 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Gefahrenabwehrverordnung) vom 13.12.2001 erlassen:

Artikel 1

Nach § 10 der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Brauchtumsfeuer

(1) Von dem Verbot des Verbrennens sowie des Abbrennens von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken im Freien wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG die Ausnahme des Verbrennens von Holz zum Zweck der Brauchtumpflege (Brauchtumsfeuer) als öffentliche Veranstaltung anlässlich des Osterfestes (Osterfeuer), der Feier des 1. Mai (Maifeuer) und des Gedenkens des Heiligen Martin (Martinsfeuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen. Ein Osterfeuer darf am Karsamstag nach Einbruch der Dunkelheit bis Ostersonntag 02:00 Uhr, ein Maifeuer am 30.04. ab 18:00 Uhr und bis 02:00 Uhr am 1. Mai, ein Martinsfeuer an einem Tag in dem Zeitraum vom 06.11. bis 15.11. von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr, veranstaltet, d.h. in Brand gesetzt und unterhalten werden.

(2) Ein Brauchtumsfeuer darf jedermann auf eigenem Grundstück veranstalten, wenn ein Mindestabstand zwischen Feuerstelle und dem nächsten Gebäude von 25 m eingehalten wird. Schulen, Schulpflegschaften, Kindertagesstätten, Brauchtumsvereine und deren Fördervereine sowie die Kirchengemeinden dürfen Brauchtumsfeuer auf eigenem Grundstück oder auf geeigneten öffentlichen Flächen veranstalten.

(3) Wer ein Brauchtumsfeuer veranstalten will, hat dies dem Bürgermeister - Fachbereich Öffentliche Ordnung - bis spätestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich unter Angabe seines Namens, Vornamens und Anschrift, von Namen, Vornamen und Anschrift mindestens einer weiteren Aufsichtsperson, des Veranstaltungsortes und der -dauer in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Frist zu verzichten. Soll für das Brauchtumsfeuer eine öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, hat der Veranstalter die Nutzungsgenehmigung für diese Fläche der Anzeige beizufügen. Brauchtumsfeuer, die verspätet, unvollständig oder unrichtig angezeigt werden, gelten nicht als nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt, ein Anspruch auf Erteilung einer kostenpflichtigen Einzelgenehmigung besteht nicht.

(4) Es darf nur unbehandeltes, gut abgelagertes Holz verbrannt werden. Die Holzaufschichtung darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Zum Anstecken und zur Unterhaltung des Feuers dürfen Brandbeschleuniger nicht eingesetzt sowie Mineralöle und andere stark

rauchentwickelnde Stoffe nicht beigegeben werden. Auf öffentlichen Flächen sind Beschädigungen des Untergrundes und der Umgebung der Feuerstelle durch Auslegen einer ausreichend dicken Schicht aus feuerbeständigem Material zu verhindern. Durch den Verbrennungsvorgang dürfen Gefahren oder Belästigungen für Dritte nicht eintreten. Gegebenenfalls, beispielsweise bei starkem Funkenflug oder starkem Wind, ist das Feuer sofort zu löschen. Die Brandsicherheitsbestimmungen sind einzuhalten, insbesondere ist eine ständige fachkundige Aufsicht durch zwei Personen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu gewährleisten. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Anweisungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevenbroich ist Folge zu leisten. Angefallene Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Der Bürgermeister ist befugt, jederzeit die Veranstaltung eines ordnungsgemäß angezeigten Brauchtumsfeuers zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein öffentliches Interesse oder ein privates Interesse das Interesse des Veranstalters an der Durchführung überwiegt.

Artikel 2

§ 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Ausnahmeregelung nach § 10 oder § 10a zuwiderhandelt.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).“

Artikel 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 28.12.2004 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 13.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 28.12.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bernd Schotten
1. Beigeordneter

Satzung vom 16.12.2004 zur 18. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NW. S. 96) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386/390), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2003, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

1. Leichenzellen

Benutzung ohne Dekoration pauschal 89,-- EUR

2. Trauerhallen

Benutzung einschl. Dekoration 305,-- EUR

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung)

1. Grabbereitung

1.1 Kindergräber 145,-- EUR

1.2 Reihengräber 411,-- EUR

1.3 Wahlgräber 580,-- EUR

1.4 Wahlgräber als Tiefengräber 774,-- EUR

1.5 Beisetzung von Urnen 145,-- EUR

2. Beisetzung von Totgeburten und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt 97,-- EUR

3.1 Umbettung von Särgen 1.487,-- EUR

3.2 Umbettung von Urnen 185,-- EUR

4.1 Ausbettungen 907,-- EUR

4.2 Ausbettungen von Urnen 125,-- EUR

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Grabstätten für Personen bis zu 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Tiefengräbern ist zusätzlich 50 % der Gebühren für Tieferlegungen zu zahlen

5. Tiefersetzung von Särgen 858,-- EUR

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Ersterwerb

1.1 Reihengräber für Personen bis zu 5 Jahren je Stelle 153,-- EUR

1.2 Reihengräber (einschließlich Rasenreihengräber) für Personen über 5 Jahre je Stelle 459,-- EUR

1.3 Rasenreihengräber für Urnen 306,-- EUR

1.4 Wahlgräber (einschließlich Rasenwahlgräber) je Stelle 2.020,-- EUR

1.4.1 Tiefengräber 2.571,-- EUR

1.5 Wahlgräber (einschließlich Rasenwahlgräber) für Urnen (bis zu 4 Urnen je Stelle) 1.469,-- EUR

2. Wiedererwerb

Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/30 der Gebühren zu 1.4 und 1.5 pro Jahr des Wiedererwerbs.

3. Nutzung des Aschestreifendes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf 155,-- EUR

IV. Gebühren für die Pflege der Rasengräber für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatten und Verlegung

1. Wahlgräber je Stelle 360,-- EUR

2. Reihengräber je Stelle 314,-- EUR

3. Wahlgräber für Urnen je Stelle 238,-- EUR

4. Reihengräber für Urnen je Stelle 210,-- EUR

5. Anonyme Urnengräber je Stelle 49,-- EUR

Die Kosten für die Beschriftung der Grabplatten wird gesondert nach Aufwand berechnet.

V. Gebühren für die Ausschmückung und Anlage der Gräber

1. Ausschmückung des offenen Grabes 48,-- EUR

2. Verlegung von Einfassungsplatten einschl. Plattenlieferung je Grabstätte 145,-- EUR

VI. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

1. Reihengräber je Grabstätte Grabmal einschl. Einfassung 38,-- EUR

2. Wahlgräber je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,-- EUR

3. Reihengräber je Grabstätte: Grabmal 26,-- EUR

4. Wahlgräber je Grabstätte: Grabmal 38,-- EUR

5. Reihen- und Urnengräber je Grabstätte: Einfassung 26,-- EUR

6. Wahlgräber je Grabstätte: Einfassung 38,-- EUR

7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,-- EUR

8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,-- EUR

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2004 zur 18. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NW. S. 160) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2004

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 16.12.2004 zur 18. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Vorschriften zur Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV.NW.S.96) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NW.S.386 / 390), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
2. Der anzuwendende Gebührentarif richtet sich nach der mit dieser Satzung beschlossenen, im Fachdienst Friedhof ausliegenden Belegungspläne.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung fällig und an die Stadtkasse Grevenbroich zu überweisen. Der förmliche Bescheid gilt mit der Aushändigung der Gebührenrechnung als zugestellt. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.
2. Die Gebührenpflichtigen haben dem Fachdienst Friedhof zum Zwecke der Veranlagung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen sind von Benutzungs- und Nebengebühren befreit.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Rates der Stadt Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.

§ 5

Erlass oder Niederschlagung von Gebühren

- (1) Auf Antrag können Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden, wenn der Gebührensschuldner bedürftig ist oder die Einziehung für diesen nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Einkommen des Zahlungspflichtigen folgende Höhe nicht überschreitet:

Regelsatz der Sozialhilfe

- + Zuschlag in Höhe von 50 % des Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand
- + anteilige Unterkunftskosten
- + anteilige Heizkosten.

(2) Handelt es sich bei dem Gebührenschuldner um einen Bedürftigen, der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bezieht, hat vorrangig der Sozialhilfeträger die Kosten zu tragen.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen die Bestattung durch die Ordnungsbehörde angeordnet worden ist. In diesen Fällen ist die Ordnungsbehörde selbst zur Kostentragung verpflichtet.

§ 6

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist, 25 % der Gebühren erhoben.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Friedhofsgebühren nach dieser Satzung kann der zur Gebührenentrichtung Verpflichtete innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zahlungsaufforderung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder beim Fachdienst Friedhof zur Niederschrift zu erklären.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2005 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der ehemaligen Stadt Grevenbroich vom 24. April 1972,
 - b) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der ehemaligen Stadt Wevelinghoven vom 04. Mai 1971,
 - c) die Gebührensatzung für den Friedhof der ehemaligen Gemeinde Gustorf vom 18. April 1969,
 - d) die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Hemmerden vom 13. Dezember 1972,
 - e) die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Kapellen vom 18. Dezember 1972,
 - f) die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der ehemaligen Gemeinde Neukirchen vom 16. April 1971 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Neukirchen vom 15. Februar 1973

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2004 zur 18. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Vorschriften zur Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NW. S. 96) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2004

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Grevenbroich vom 14.04.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 (ABl. NRW Nr. 02/04), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 18.03.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Grevenbroich beschlossen:

§ 1 – Offene Ganztagsgrundschule

(1) Die Stadt Grevenbroich betreibt ab dem Schuljahr 2004/2005 an den Grundschulen der Stadt Grevenbroich „Offene Ganztagsgrundschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 (ABl. NRW Nr. 02/04). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Bei Bedarf kann eine Betreuung bis 16.30 Uhr vereinbart werden.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“.

(3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsgrundschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagsgrundschule“ erhebt die Stadt Grevenbroich gemäß § 3 dieser Satzung einen Elternbeitrag.

§ 2 – Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule

(1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagsgrundschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Sie gilt jeweils bis zum Schuljahresende.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 (ABl. NRW Nr. 02/04) einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Stadt Grevenbroich an.

§ 3 – Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben monatlich Elternbeiträge i.H.v. 67,00 € zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule „ zu entrichten (siehe Anlage). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ist das Sorgerecht beiden Elternteilen gemeinsam zugesprochen worden, so tritt derjenige Elternteil an die Stelle der Eltern, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten und Ferienzeiten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ nicht berührt. Zusätzlich wird zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.

(2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz (1) an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagsgrundschule“, so sind für das zweite Kind 50 % des Elternbeitrages nach Absatz (1) zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind sind keine Beiträge zu zahlen. Bezieher von „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (Sozialhilfeempfänger) sind von der Beitragszahlung befreit. Bezieher von ALG II bezahlen einen um 50 % ermäßigten Elternanteil. Dies trifft auch auf Inhaber des Grevenbroich-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung zu, sofern sie nicht schon durch den Status „Sozialhilfeempfänger“ von einer Zahlung befreit sind.

(3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Grevenbroich erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule dieser die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Eltern unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und wird von der Stadt Grevenbroich schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 4 – Fälligkeit, Vollstreckung, Härtefallregelung

(1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum 1. eines Monats fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz (1) dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.

(2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ist den Beitragsschuldnern im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger) kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Für den Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Der Erlassantrag ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger einzureichen.

§ 5 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Anlage zu § 3 Absatz 1 und 2 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Regelbetreuungszeit (7.30 bis 16.00 Uhr) werden wie folgt erhoben:

<u>Voraussetzung:</u>	<u>Elternbeitrag (monatlich)</u>
1. Kind	67,00 €
2. Kind	33,50 € (50 %)
3. Kind u. weitere Kinder	beitragsfrei
Sozialhilfeempfänger	beitragsfrei
Empfänger von ALG II	33,50 € (50%)
Inhaber des GV-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung:	
1. Kind	33,50 €
2. Kind	16,75 €
3. Kind u. weitere Kinder	beitragsfrei

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Grevenbroich vom 14.04.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 22.12.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bernd Schotten
1. Beigeordneter

Mitteilungen der Verwaltung

Gedanken des Bürgermeisters zur Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nur wenige Festtage im Jahr berühren uns persönlich so stark wie Weihnachten und der darauf folgende Jahreswechsel. Gerade in einer Phase des sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruchs, wie wir sie zur Zeit erleben, flüchten sich viele Menschen in die vermeintliche Geborgenheit der Vorweihnachtszeit. Dabei stimmt es nachdenklich zu hören, dass laut einer Umfrage viele Kinder - aber auch Erwachsene - nicht genau wissen, warum wir Weihnachten feiern. Liegt es daran, dass wir aus Christi Geburt im Stall von Bethlehem ein Idyll gemacht haben, ein trautes Fest, in dem das Christkind nur noch die Geschenke zu bringen hat und alle nett zueinander sein müssen ? Es wäre bedauerlich.

Denn Weihnachten hat auch heute noch etwas zu sagen, es spricht von Werten und Haltungen, die alle Menschen betreffen, unabhängig von ihrer religiösen Einstellung. In diesem Zusammenhang finde ich es großartig, wie viele Menschen sich in Grevenbroich ehrenamtlich engagieren und mithelfen im Sinne der Weihnachtsbotschaft das Leben für ihre Mitmenschen positiver zu gestalten. Gerade in meinem neuen Amt als Bürgermeister erlebe ich immer wieder Menschen, die in sportlichen oder karitativen Organisationen mitarbeiten, und zunehmend Aufgaben übernehmen, die aus finanziellen Gründen nicht mehr vom Staat oder der Kommune übernommen werden können.

Ihnen gilt mein besonderer Dank verbunden mit der Bitte, dieses Engagement auch in 2005 weiterzuführen.

Lassen Sie mich noch einige Bemerkungen zu der eingangs erwähnten aktuellen Umbruchssituation verlieren. Die Verunsicherung der Menschen ist derzeit überall zu spüren. In meinen Gesprächen, die ich mit den Bürgerinnen und Bürgern führe, ist die Angst vor der Zukunft allgegenwärtig. Gewiss kann ich nicht immer alle Bedenken zerstreuen, aber bietet nicht jeder Wechsel auch die Chance zu etwas positivem Neuen ? Auch die Kommunen - und besonders die Stadt Grevenbroich - sind von der derzeitigen wirtschaftlichen Situation betroffen. Wegbrechende Einnahmen zwingen uns einen engen Handlungsspielraum auf. Aber: Wir haben noch Spielräume. Es liegt an uns, etwas daraus zu machen, mit viel Phantasie und vor allem dem Engagement aller Beteiligten, insbesondere unserer Bürgerinnen und Bürger. Daher nochmals die Bitte an Sie, sich in diese Prozesse mit einzubringen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, im Namen von Rat und Verwaltung der Stadt Grevenbroich, wie auch persönlich, ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr.

Ihr
Axel J. Prümm
Bürgermeister der Stadt Grevenbroich

Veranstaltungskalender

Do. **30. Dezember** 2004 19.30 Uhr **Lichtbild-Vortrag FINNISAGE + "Zwischen den Jahren"**, **Museum im Stadtpark**. An diesem Abend trifft der Museumsleiter Schwalm noch einmal mit bedeutenden Persönlichkeiten dieser Welt zusammen: Bischof Meinwerk, Anwar El Sadat, Panchen Lama, Michelangelo, Rubens, Picasso, Dali, Ramses II., Idris I., Maria Callas, Albert Schweitzer, u.a. Musik von G.F. Händel und A. Boito. Eintritt: 5,00€ Info unter Tel.: 02181/659-696

bis So. **16. Januar** 2005 **Kunstaussstellung „Der zweite Blick“ Synagoge Hülchrath**. Heribert Münch / Ernst G. Herrmann. Öffnungszeiten: Sa 14 – 17 Uhr So 11.30 – 15.30 Uhr, Info unter Tel.: 02181/608-653

Sa. **08. Januar** 2005 16 - 18 Uhr **Münz-Tauschtag Gaststätte „Jägerhof“, Grevenbroich Elsen, Düsseldorfer Str. 47**

So. **09. Januar** 2005 11.00 Uhr **Eröffnungsveranstaltung Museum im Stadtpark**. Eröffnungsveranstaltung des Förderverein Museum im Stadtpark e.V., Info unter Tel.: 02181/659-696

Di. **11. Januar** 2005 20.00 Uhr **Kirchenmusik Gospel**
St. Josef Grevenbroich-Süd, Konzert mit den „Glory Gospel Singers“ aus New York

So. **16. Januar** 2005 **Meisterschaften Fußballkreishallenmeisterschaften Großsporthalle Gustorf**, Info unter Tel.: 0173/5312711

Mi. **19. Januar** 2005 19.30 Uhr **VHS Vortrag Auerbachhaus, Stadtparkinsel, „Mit intelligenten Kindern intelligent umgehen“**. Hinweise und Tipps für Eltern, Erzieher und Lehrkräfte. Referent Hagen Seibt, Arbeitskreis „hochbegabte Kinder“. Der Vortrag ist Gebührenfrei, Info unter Tel.: 02181/608-235

Do. **20. Januar** 2005 15.30 Uhr **Kinder-Theater „Das Schätzchen der Piratin“ Alte Feuerwache, Saal**, Eintritt: 4,50€ Info unter Tel.: 02181/659-494

Sa. **22. Januar** 2005 17.00 Uhr **VHS Seminar Auerbachhaus, Stadtparkinsel „Die Bildersprache des Körpers“**. Seelisch-geistige Gründe für körperliche Krankheiten, Kosten: 12,00€ Info unter Tel.: 02181/608-235

Sa. **22. – 23. Januar** 2005 17.00 Uhr **VHS Rhetorik-Seminar „Schlagfertigkeit und Spontanität“**, **Auerbachhaus, Stadtparkinsel**, Referent: Josef Hamacher, Kosten: 41,00€ Info unter Tel.: 02181/608-235

regelmäßige Veranstaltungen

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche, Hartmannsweg dienstags 19.30 – 21.30 Uhr, Matthäuskirche Südstadt freitags 20.00 – 22.00 Uhr

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige, Ostwall 20 montags - donnerstags 19.30 Uhr

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

Internet-Café 50 plus, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 –18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181/4757670

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr im Besprechungsraum des Caritasverbandes, 41515 Grevenbroich, Montanusstr. 40. Tel.: 02181/72129 oder 72125

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81